

ANWALTSKANZLEI NIEWEG

RECHTSANWÄLTIN ■ DIPLOM-VOLKSWIRTIN

Zustellungen werden nur an die
Bevollmächtigte erbeten!

Vollmacht

Der

Anwaltskanzlei Nieweg, RAin & Dipl.-Volkswirtin Petra Nieweg, Tulpenstr. 1, 33803 Steinhagen
Tel: 05204 - 9249884 Fax: 05204 - 9249885

wird hiermit

in Sachen:

wegen:

Prozessvollmacht / Verfahrensvollmacht gemäß § 81 ff. ZPO, §§ 10, 114 FamFG, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO, § 62 FGO und § 73 SGG sowie Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 15 FamFG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

Die erteilte Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf nachfolgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen, Strafsachen aller Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie als Nebenkläger. Vertretung gemäß § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 Abs. 1 StPO. Vertretung in allen Angelegenheiten des Strafvollzugs.
2. Stellung, Zurücknahme von Strafanträgen sowie Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen.
3. Stellung von Entschädigungsanträgen nach dem StrEG.
4. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kauttionen, Entschädigungen und vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen mit der ausdrücklich vom Auftraggeber dem Auftragnehmer erteilten Befugnis der Verrechnung/Aufrechnung auskehrbarer Beträge im Falle unbeglichener, bereits bestimmter oder bestimmbarer Honorar-, Honorarvorschussforderungen aus laufenden Mandatsverhältnissen, soweit keine zweckgebundene Auszahlung an Dritte bestimmt ist, die Gelder zur Einzahlung von Gerichtskosten oder Kauttionen bestimmt sind, im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Unterhaltsforderungen stehen oder gegen Treu und Glauben verstoßen würde, weil der Auftraggeber mit der raschen Abführung der Gelder (Versicherungsleistungen) rechnen darf.
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
6. Entgegennahme von Zustellungen, sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
7. Besprechungen mit der Gegenseite, Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
8. Vertretung vor dem Familiengerichten gem. § 114 FamFG, bei Ehesachen auch in Folgesachen sowie auf Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Versorgungs- und Rentenauskünften.
9. Vertretung vor den Finanzgerichten, Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren.
10. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
11. Vertretung im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
12. Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
13. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
14. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter, sonstige Unfallbeteiligte und deren Versicherer und Akteneinsicht.
15. Einsichtnahme in Krankenunterlagen und Befragung behandelnder Ärzte, Einholung von Auskünften, Anfragen, Akteneinsicht über den Mandaten. Entsprechende Stellen sind insoweit gegenüber dem Bevollmächtigten von deren Verschwiegenheitspflicht befreit.

Belehrungsbestätigung zur Rechtsanwaltsvergütung: Vor Mandatsbegründung wurde ich durch den Rechtsanwalt ausdrücklich belehrt, dass die anfallende Rechtsanwaltsvergütung weder nach Grund noch Höhe in Abhängigkeit zu einem Kostenersatzanspruch oder dem Bestand einer Rechtsschutzversicherung steht und die zu erhebenden Gebühren sich in Ermangelung anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ausdrücklich nach dem Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (§§ 2 RVG, 49 b Abs. 5 BRAO), richten.

Belehrungsbestätigung zur Beratungs-/Prozesskostenhilfe: Ich wurde weiterhin über die Möglichkeiten der Beantragung von Beratungs- und/oder Prozesskostenhilfe belehrt und darauf hingewiesen, daß sich die Gebühren für die anwaltliche Tätigkeit bei Ablehnung von Beratungs- und oder Prozesskostenhilfe in Ermangelung anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ausdrücklich nach dem Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (§§ 2 RVG, 49 b Abs. 5 BRAO), richten und von mir zu tragen sind

Steinhagen, den

.....
- Unterschrift -

Anwaltsvertrag – bitte wenden!

RECHTSANWALTSVERTRAG i.d. Fassung vom 01.Mai 2011

Im Zusammenhang mit der ggf. umseitig, ansonsten gesondert erteilten Vollmacht wird folgendes zur Durchführung des Mandats, weswegen Vollmacht erteilt wurde, vereinbart:

1.) Bei Auftragserteilung ist gem. § 9 RVG (=Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) ein angemessener Kostenvorschuss nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung fällig.

2.) Die Haftung der beauftragten Rechtsanwältin wird für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von € 250.000,00 pro Schadensereignis beschränkt. Unberührt bleibt die Haftung der beauftragten Rechtsanwältin oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Haftung für den Auftrag erstreckt sich ausschließlich auf die Anwendung deutschen Rechts.

3.) Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Antrag erhalten und angenommen hat.

4.)Schlägt die Rechtsanwältin dem Auftraggeber eine bestimmte Maßnahme vor, und nimmt der Auftraggeber hierzu nicht binnen der von der Rechtsanwältin gesetzten Frist Stellung, obwohl die Rechtsanwältin ihn ausdrücklich auf die Bedeutung des Schweigens hingewiesen hat, so gilt dies als Zustimmung des Auftraggebers zu dem Vorschlag des Rechtsanwalts, der an den Vorschlag nicht gebunden ist, vielmehr auch danach nach pflichtgemäßen Ermessen vorgehen darf. Die Übermittlung des Vorschlages auf einfachem Postwege genügt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, jede Änderung der eigenen Adress- und Kommunikationsdaten unverzüglich mitzuteilen.

5.) Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist Deutsch. Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen.

6.) Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der Rechtsanwältin sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

7.) Alle auf das Mandat bezüglichen Handlungen, welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann das Mandat niedergelegt werden.

8.) Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden hiermit in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Rechtsanwältin an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

9.) Die Verjährungsfrist für alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Mandat beträgt 24 Monate. Sie beginnt am Ende desjenigen Jahres, in welchem das Mandat beendet ist. Dies gilt nicht, soweit die Verjährung nach dem Gesetz früher eintritt oder zwingendes Recht eine längere Verjährungsfrist vorsieht.

10.) Gebühren und Auslagen sind unbeschadet Ziffer 1 mit ihrer Entstehung fällig. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit.

11.) Bei erhobenen Teilklagen wie bei möglichen Rückgriffsansprüchen gegen dritte Personen wird der Auftraggeber hiermit darauf hingewiesen, dass Verjährungsfristen bezüglich der im Prozess nicht geltend gemachten Ansprüche ablaufen, und er entbindet hiermit den Prozessbevollmächtigten ausdrücklich davon, hierauf zu achten und ihn nochmals gesondert darauf aufmerksam zu machen.

12.) Der Anwaltsvertrag ist vom Auftraggeber jederzeit, von der Rechtsanwältin unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform, Mitteilungen per Telefax genügen der Schriftform, Mitteilungen per E-Mail nicht.

13.) Gem. § 29 I ZPO ist der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Erfüllungsort Gerichtsstand für alle Ansprüche.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Mandatsbedingungen der Anwaltskanzlei Nieweg, die diesem Vertrag beigeheftet sind.

Steinhagen, den

(Auftraggeber)

(Rechtsanwältin)

Vollmacht – bitte wenden!

Allgemeine Mandatsbedingungen

der

ANWALTSKANZLEI NIEWEG

Rechtsanwältin & Dipl. Volkswirtin Petra Nieweg

Tulpenstr. 1, 33803 Steinhagen

Tel.: +49 0 52 04 – 92 49 88-4, Fax: +49 0 52 04 – 92 49 88-5

www.anwaltskanzlei-nieweg.de, E-Mail: info@anwaltskanzlei-nieweg.de

Steuernummer 351/5172/1234 • USt.-IdNr.: DE247051632

1. Geltungsbereich

- a) Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Kanzlei (im weiteren „Rechtsanwältin“) und den Auftraggebern (im weiteren „Mandanten“), deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften, etwaiger Geschäftsbesorgungen und Prozessführungen, gerichtlich oder außergerichtlich ist.
- b) Im Falle individueller Vereinbarungen zwischen der Rechtsanwältin und Mandanten gehen diese den allgemeinen Vertragsbedingungen vor, soweit sie einer oder mehreren der folgenden Regelungen widersprechen.
- c) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2. Zustandekommen des Vertrages, Vertragsgegenstand

- a) Das Vertragsverhältnis kommt erst durch die schriftliche Bestätigung der Rechtsanwältin, daß der erteilte Auftrag angenommen werde oder durch sonstige Erklärung, durch die der Wille, den erteilten Auftrag annehmen zu wollen, erkennbar wird.
- b) Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges.
- c) Die Rechtsanwältin ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats Mitarbeiter, andere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte und sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen.
- d) Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichten sich die Rechtsanwältin, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

3. Gebührenhinweis, Auslagen, Zahlungsbedingungen, Gesamtschuld, Aufrechnung

- a) Die für die anwaltliche Tätigkeit zu erhebenden Gebühren richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung sowie nach dem jeweiligen Gegenstandswert, zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer, es sei denn, es wurde gem. § 3a ff. RVG eine Vergütungsvereinbarung getroffen. Hierauf wird der Mandant ausdrücklich hingewiesen, § 49 a V BRAO.
- b) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Mandant hat die Kosten für Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich war, nach Nr. 7000 VV RVG auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt.
- d) Die Rechtsanwältin ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen, § 9 RVG.
- e) Gebühren und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig, im Übrigen sind alle Honorarforderungen mit Rechnungsstellung fällig und sofort und ohne Abzug zahlbar.
- f) Auf Honorarforderungen der Rechtsanwältin sind Leistungen an Erfüllung statt oder Erfüllung halber ausgeschlossen.
- g) Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel gelten nur dann als Erfüllung des Zahlungsanspruches, wenn der Betrag eingelöst wird und der Rechtsanwältin uneingeschränkt zur Verfügung steht.

- h) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Rechtsanwältin ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- i) Mehrere Mandanten haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der Rechtsanwaltsvergütung, wenn die Rechtsanwältin für sie in derselben Angelegenheit tätig wird.
- j) Hat die Rechtsanwältin Vergütungsforderungen gegen den Mandanten, so ist sie berechtigt, für den Mandanten eingehende Beträge mit diesen Forderungen zu verrechnen.
- k) Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegenüber den Gegnern, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Vergütungsforderung der Rechtsanwältin an diese abgetreten, wobei die Rechtsanwältin berechtigt ist, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.
- l) Abgetretene Ansprüche werden solange nicht eingezogen, wie der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

4. Rechtsschutzversicherung

- a) Sofern für die Angelegenheit eine Rechtsschutzversicherung eintrittspflichtig ist und hierfür eine schriftliche Deckungszusage vorliegt, werden die Ansprüche mit dieser abgewickelt. Ausgenommen sind Selbstbeteiligungen der Mandanten, diese werden ihm durch die Rechtsanwältin in Rechnung gestellt.
- b) Anfragen auf Erteilung einer Deckungszusage sind eine gesonderte gebührenrechtliche Angelegenheit und muß durch die Rechtsanwältin mit dem Mandanten gesondert abgerechnet werden. Die erstmalige Einholung einer Deckungszusage in jeder einzelnen Angelegenheit wird von der Rechtsanwältin jedoch als kostenlose Leistung übernommen, sofern die Versicherungsgesellschaft mit Anschrift und vollständiger Versicherungsnummer mitgeteilt wird.
- c) Soweit der Mandant ein Tätigwerden der Rechtsanwältin von der Deckungszusage abhängig machen möchte, muß er dieses ausdrücklich mit der Rechtsanwältin vereinbaren. Ohne abweichende Vereinbarung ist die Rechtsanwältin berechtigt, sofort die vereinbarte Tätigkeit aufzunehmen. Ist streitig, ob eine Beauftragung der Rechtsanwältin zur vorherigen Einholung einer Deckungszusage erteilt worden ist, trägt die Beweislast hierfür der Mandant.
- d) Wird eine Deckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung abgelehnt und wünscht der Mandant eine weitere Vertretung gegenüber der Rechtsschutzversicherung, ist diese Tätigkeit vergütungspflichtig, der Anspruch entsteht zusätzlich zu dem Vergütungsanspruch in der Hauptsache.

5. Pflichten der Rechtsanwältin

a) Rechtliche Prüfung

Die Rechtsanwältin wird die Rechtssache des Mandanten sorgfältig prüfen, ihn über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und gegenüber Dritten die Interessen des Mandanten im jeweils beauftragten Umfang rechtlich vertreten

b) Verschwiegenheit

Die Rechtsanwältin ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was der Rechtsanwältin im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht der Rechtsanwältin ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat darf sich die Rechtsanwältin gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, nur äußern, wenn der Mandant die Rechtsanwältin vorher von ihrer Schweigepflicht entbunden hat.

c) Verwahrung von Geldern

Für den Mandanten eingehende Gelder wird die Rechtsanwältin treuhänderisch verwahren und – vorbehaltlich Ziff. 3 – unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle ausbezahlen.

d) Datenschutz

Die Rechtsanwältin wirg alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen

6. Obliegenheiten des Mandanten

Eine erfolgreiche Mandatsbearbeitung ist nur bei Beachtung der folgenden Obliegenheiten gewährleistet:

a) Umfassende Information

Der Mandant wird die Rechtsanwältin über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihr sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit der Rechtsanwältin mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

b) Vorsorge bei Abwesenheit und Adressänderung

Der Mandant wird die Rechtsanwältin unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

c) Sorgfältige Prüfung von Schreiben der Rechtsanwältin

Der Mandant wird die ihm von der Rechtsanwältin übermittelten Schreiben und Schriftsätze der Rechtsanwältin sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

d) Rechtsschutzversicherung

Soweit die Rechtsanwältin auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird diese von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

7. Speicherung und Verarbeitung von Daten des Mandanten

Die Rechtsanwältin ist berechtigt, ihr anvertraute Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

8. Unterrichtung des Mandanten per Fax

- a) Soweit der Mandant der Rechtsanwältin einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass die Rechtsanwältin ihm ohne Einschränkungen über dieses Fax mandatsbezogene Informationen zusendet.
- b) Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft.
- c) Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwältin darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeingängen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

9. Unterrichtung des Mandanten per E-Mail

- a) Soweit der Mandant der Rechtsanwältin eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass die Rechtsanwältin ihm ohne Einschränkungen per E-Mail ohne Sicherungsmaßnahmen wie z. B. Verschlüsselung mandatsbezogene Informationen zusendet. Im Übrigen gilt Ziff. 7 entsprechend.

- b) Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist.

10. Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten der Rechtsanwältin bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei der Rechtsanwältin vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO.

11. Haftung

- a) Die Haftung der Rechtsanwältin aus dem zwischen ihr und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis für Pflichtverletzungen einfacher Fahrlässigkeit wird auf 250.000,00 € beschränkt (§ 51 a BRAO).
- b) Soll über diesen Betrag hinaus eine Haftung der Rechtsanwältin erfolgen, so besteht die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die bei entsprechender Vereinbarung auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.
- c) Im Übrigen haftet die Rechtsanwältin im Falle von Pflichtverletzungen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

12. Kündigung

- a) Ist nichts anderes vereinbart, kann das Vertragsverhältnis jederzeit vom Mandanten gekündigt werden.
- b) Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigungserklärung unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig, sofern dort nichts anderes vermerkt ist.
- c) Die Rechtsanwältin ist berechtigt, bei Verzug des Mandanten mit der Zahlung fälliger Honorarrechnungen die Bearbeitung des Mandats einzustellen bzw. das Mandat ruhen zu lassen.
- d) Verweigert der Mandant ernsthaft und endgültig die Zahlung der offenen Honorarrechnung ist die Rechtsanwältin berechtigt, das Mandat niederzulegen.

13. Geltung dieser Vereinbarung für künftige Mandate

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

14. Hinweisverpflichtungen

- a) Bei erhobenen Teilklagen wie bei möglichen Rückgriffsansprüchen gegen dritte Personen werden die Mandanten darauf hingewiesen, daß Verjährungsfristen bezüglich der im Prozess nicht geltend gemachten Ansprüche ablaufen können.
- b) Die Mandanten entbinden hiermit die Rechtsanwältin davon, hierauf zu achten und sie nochmals besonders darauf aufmerksam zu machen.
- c) Für den Fall der Gewährung von Prozesskostenhilfe gilt, daß im Falle des (teilweisen) Unterliegens die dem Gegner entstandenen Kosten durch den Mandanten zu tragen sind. Die Staatskasse übernimmt nur Gerichts- und Anwaltskosten des Mandanten.

15. Schlussbestimmungen

- a) Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.
- b) Änderungen und Ergänzungen dieser Mandatsbedingungen bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- c) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

ANWALTSKANZLEI NIEWEG

RECHTSANWÄLTIN ▪ DIPLOM-VOLKSWIRTI

Wertgebühren-Hinweis gem. § 49 b Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) Hinweis zur Beantragung von Beratungshilfe

Frau / Herr

.....

(nachfolgend Mandant genannt)

wurde(n)

durch

RAin & Dipl.-Volkswirtin Petra Nieweg

vor der Auftragserteilung

in der beabsichtigten Angelegenheit

.....

gem. § 49 b Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass die anfallende Rechtsanwaltsvergütung weder nach Grund noch Höhe in Abhängigkeit zu einem Kostenersatzanspruch oder dem Bestand einer Rechtsschutzversicherung steht und die zu erhebenden Gebühren sich in Ermangelung anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ausdrücklich nach dem Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (§§ 2 RVG, 49 b Abs. 5 BRAO), richten.

Neben den Gebühren entstehende **Auslagen** sowie die **Umsatzsteuer** in gesetzlicher Höhe (Mehrwertsteuer) sind nach dem RVG und dem Vergütungsverzeichnis zum RVG gesondert zu tragen.

Es erfolgte auch der Hinweis, dass - anstelle der Abrechnung gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - der Abschluss einer **Honorarvereinbarung** möglich ist. In außergerichtlichen Angelegenheiten kann eine Pauschal- oder Zeitvergütung vereinbart werden, die niedriger sind als die gesetzlichen Gebühren. In gerichtlichen Verfahren ist die Vereinbarung geringerer als der gesetzlichen Gebühren nicht zulässig.

Weiterhin wurde über die Möglichkeiten der Beantragung von Beratungs- und/oder Prozesskostenhilfe belehrt und darauf hingewiesen, daß sich die Gebühren für die anwaltliche Tätigkeit bei Ablehnung von Beratungs- und oder Prozesskostenhilfe in Ermangelung anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ausdrücklich nach dem Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (§§ 2 RVG, 49 b Abs. 5 BRAO), richten und von dem Mandanten zu tragen sind. Auch in diesem Fall sind neben den Gebühren entstehende **Auslagen** sowie die **Umsatzsteuer** in gesetzlicher Höhe (Mehrwertsteuer) nach dem RVG und dem Vergütungsverzeichnis zum RVG gesondert zu tragen.

Für den Fall, dass Ihnen Beratungshilfe bewilligt wird, räumt der Gesetzgeber die Möglichkeit ein, die Aufhebung der Ihnen gewährten Beratungshilfe bei Gericht zu beantragen, wenn Sie durch die Rechtsverfolgung in dem Beratungshilfemandat etwas erlangen und in Folge des Erlangten die Voraussetzungen für die Gewährung der Beratungshilfe nicht mehr vorliegen. In diesem Fall, sind Sie ebenfalls verpflichtet, die gesetzliche Vergütung nach dem RVG so zu zahlen, als hätten Sie mich als Wahlanwalt, also nicht im Rahmen der Beratungshilfe beauftragt.

Es besteht die Möglichkeit, **nachträgliche Beratungshilfe** zu beantragen. Der notwendige Antrag muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beratungsbeginn beim Amtsgericht eingehen. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular reichen Sie daher bitte mit allen notwendigen Belegen **innerhalb einer Woche** ausgefüllt und unterschrieben ein.

Erhalte ich die Unterlagen nicht rechtzeitig und kann daher die nachträgliche Beratungshilfe nicht beantragen, sind Sie verpflichtet, die gesetzliche Vergütung nach dem RVG so zu zahlen, als hätten Sie mich als Wahlanwalt, also nicht im Rahmen der Beratungshilfe beauftragt.

Ich/wir habe/n den Hinweis gelesen und verstanden.

Steinhagen, den

.....

- Unterschrift -